

## Stellungnahme

der BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.  
zu den

„Empfehlungen zur Erweiterung und Fortschreibung der  
Leistungsbeschreibung für BvB der BA“ von INBAS



Die BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen verfolgt seit über 20 Jahren das Ziel der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, u.a. auch in dem beruflichen Bereich. Als Ergebnis dieses Engagements sind in einigen Bundesländern Projekte zur beruflichen Integration entstanden - entweder auf Grund der politischen Arbeit der Landesverbände (wie z.B. die Integrationsfachdienste), durch Gründung eigener Projekte (z.B. Hamburger Arbeitsassistenz) oder indem sich einige Landesverbände als Träger Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen etablierten (z.B. die LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen in Frankfurt und die LAG Miteinander leben lernen im Saarland).

Auf Grundlage der in diesen Projekten gesammelten Erfahrungen bei der beruflichen Eingliederung von behinderten Jugendlichen möchte die BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. zu den Empfehlungen von INBAS folgendes anmerken:

Die Empfehlungen lassen u. E. nicht erkennen, dass sie auf die gesamte Gruppe von behinderten Jugendlichen gerichtet sind – im Text ist stets von lernbehinderten Jugendlichen die Rede. Jugendliche mit sog. geistiger Behinderung, mit Autismus, körperlicher, psychischer oder Mehrfachbehinderung, scheinen aus dem Blickfeld gerückt zu sein. Aber auch sie haben den – wie wir meinen: berechtigten – Wunsch nach beruflicher Orientierung, Vorbereitung und Qualifizierung außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und den Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur innerhalb der WfbM.

Die BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. möchte gerade diese Zielgruppe ins Blickfeld rücken, erweist sich doch an ihr die Tauglichkeit von Systemen, die für sich in Anspruch nehmen, allen behinderten Menschen offen zu stehen – und diesen Anspruch kann man dem Fachkonzept durchaus entnehmen: „Zur Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA gehören ... – unabhängig von der erreichten Schulbildung – Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.“ (S. 2 des Fachkonzepts)

Ein Jahr nach der bundesweiten Umsetzung des Fachkonzepts müssen wir feststellen, dass der Anteil der oben beschriebenen Zielgruppe in den Berufsvorbereitenden Maßnahmen rückläufig ist (dies lässt sich z.B. für den Standort Saarbrücken belegen: Eine Gruppe von jugendlichen Schulabgänger/innen, die in den Vorjahren einen zweijährigen Förderlehrgang besuchten, muss nun in den Berufsbildungsbereich einer WfbM).

In einem quasi automatischen Prozess werden die meisten Schulabgänger/innen mit geistiger Behinderung immer noch von den entsprechenden Sonderschulen zur WfbM „durchgereicht“, weil ihnen – so die herrschende Praxis - von vorne herein die Erwerbsfähigkeit aberkannt wird und die WfbM als einziger sinnvoller Qualifizierungs- bzw. Lernort erscheint. Aber geistige Behinderung ist nicht gleich zu setzen mit Erwerbsunfähigkeit! Diese muss sich erst – so unser Standpunkt – nach oder während dem Durchlaufen Berufsvorbereitender Maßnahmen erweisen und ist nicht vor den beruflichen Integrationsbemühungen zu „diagnostizieren“. Im wesentlichen ist die Erwerbsfähigkeit abhängig von der Art und Weise der Unterstützung, die Menschen mit Behinderung bei der Einarbeitung erhalten, von dem Arbeitsumfang, der Art der Arbeit und der Arbeitsstruktur des konkreten Arbeitsplatzes – dies ist das Ergebnis der erfolgreichen Eingliederungsbemühungen der Hamburger Arbeitsassistenz, der LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen in Hessen und der LAG Miteinander leben lernen im Saarland.

Bei der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die auf Grund ihrer Behinderung keine Ausbildung durchlaufen und lediglich für Arbeitsplätze mit niedrigem Anforderungsniveau qualifiziert werden können, muss aktive Arbeitsmarktpolitik betrieben werden. Das bedeutet: Arbeitsplätze für Menschen insbesondere mit einer geistigen Behinderung sind auf dem Arbeitsstellenmarkt nicht existent – niemand inseriert eine freie Stelle explizit für diese Personengruppe, und niemand, der nicht schon entsprechende Vorerfahrungen hat, stellt Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ein<sup>1</sup>. Die Arbeitsplätze für sie müssen vielmehr erst geschaffen werden! Durch aktive und intensive Akquisitionsarbeit werden Betriebe gefunden, die ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, behinderten Menschen eine Möglichkeit zur Beschäftigung zu bieten. Gemeinsam mit ihnen werden dann innerhalb des Betriebes geeignete Tätigkeitsbereiche und Arbeitsmöglichkeiten erschlossen, die trotz Rationalisierung und Technologisierung noch einfach strukturierte Arbeiten bieten, die von Menschen mit Behinderungen erledigt werden können. Die Erfahrung zeigt: Solche Nischen gibt es noch und es lohnt sich auch für die Betriebe, sie zu nutzen. Daher vollzieht sich die Akquisition nicht ausschließlich als Reaktion auf vorhandene Angebote, sondern es wird umgekehrt aktive Arbeitsmarktpolitik betrieben und de facto neue Arbeitsplätze geschaffen!

Auf Grund der Erfahrungen bei der beruflichen Eingliederung von jungen Menschen, die vor der Umsetzung des Fachkonzepts in den zweijährigen Förderlehrgängen gefördert wurden, sollte die künftige Leistungsbeschreibung der BvB folgende Aspekte berücksichtigen:

- Personalschlüssel: Die Qualifizierung am konkreten (und wünschenswert: zukünftigen) Arbeitsplatz ist eine erfolgversprechende Methode zur Integration von kognitiv eingeschränkten Personen. Dies setzt eine enge Kooperation mit Betrieben des örtlichen Arbeitsmarkts und eine fachliche, individuelle Unterstützung und Anleitung der Jugendlichen voraus - beides Elemente, die im neuen Fachkonzept verankert sind. Die individuelle Unterstützung und fachliche Anleitung (z.B. in Form von job coaching) ist jedoch nur mit einer bestimmten Personalrelation möglich; sie sollte für diesen Personenkreis nicht schlechter als 1 : 6 sein (wie übrigens auch in der Anlage 4

---

<sup>1</sup> Auf den entsprechenden Internet-Seiten werden freie Arbeitsstellen im sog. Helfer-Bereich gegenwärtig fast ausschließlich über Personaldienstleistungs-Firmen ausgeschrieben – für junge Menschen mit Behinderung, die erst noch angeleitet und eingearbeitet werden müssen, gibt es über diese Firmen keine Chance, jemals einen Arbeitsplatz zu erhalten.

vorgesehen), damit Jugendliche mit geistiger, körperlicher und umfangreicherer Lernbehinderung nicht von vorneherein von diesen Maßnahmen ausgeschlossen sind.

- Förderdauer: Die Förderdauer von max. 18 Monaten ist für die Gruppe von jungen Menschen mit geistiger Behinderung oftmals nicht ausreichend. Die berufliche Qualifizierung im Berufsbildungsbereich einer WfbM dauert zwei Jahre – warum hat die gleiche Zielgruppe außerhalb der WfbM nicht das Recht auf die gleiche Förderungszeit?
- Arbeitszeit: Ein großer Teil der Jugendlichen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung ist mit einer Anwesenheits- bzw. Arbeitszeit von 38,5 Stunden wöchentlich überfordert. Wie die bisherigen beruflichen Eingliederungen gezeigt haben, mündeten die meisten Absolventen in Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse. Insofern ergibt sich die Forderung nach einer Teilzeit-BvB, die auch eher den realen Bedingungen des Arbeitsmarkts entsprechen würde.
- In den Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fachkonzepts schlägt INBAS vor, die Teilnehmenden mit Behinderungen möglichst in zielgruppenübergreifenden allgemeinen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu integrieren und nach dem Motto zu verfahren: „So normal wie möglich, so speziell wie nötig.“ Des Weiteren sollten besondere Leistungen bereitgestellt werden (die jedoch nicht näher beschrieben sind). Auch uns ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an zielgruppenübergreifenden Maßnahmen wichtig; man sollte dabei jedoch gewährleisten, dass das soziale Umfeld auch integrationsfähig ist – ist es dies nicht, führt der zielgruppenübergreifende Ansatz eher zur Ausgrenzung als zur Integration von Menschen mit Behinderung.

Die BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. möchte eindringlich auf die Gefahr aufmerksam machen, die besteht, wenn Reha-Maßnahmen in das Ausschreibungsverfahren einbezogen werden und Träger – aus Kostengründen – den Zuschlag erhalten, die bisher keine bzw. wenig Erfahrung mit der Zielgruppe haben. Gerade die notwendige Akquisition von Praktikums- und Arbeitsplätzen erfordert langjährige Verbindungen und eine gute Einbindung der Träger in den örtlichen Arbeitsmarkt.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass von den Ausschreibungen ausschließlich diejenigen Anbieter profitieren, die die kostengünstigsten Angebote abgeben. Maßnahmen für schwerer behinderte Jugendliche, die ein intensiveres Maß an Unterstützung und Anleitung benötigen, sind auf Grund einer höheren Personalrelation selbstverständlich teurer. Es darf nicht sein, dass Jugendliche aus Kostengründen von den BvB ausgeschlossen werden, nur weil deren Integration in den Beruf aufwändiger ist.

**„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“**

Grundgesetz, Artikel 3

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Erfahrungen aus bisherigen Maßnahmen, in denen insbesondere Menschen auch mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung Berücksichtigung fanden, in die Leistungsbeschreibungen Eingang finden könnten.

Susanna Kwasnickowa-Karadimas  
Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Vorstand

Sibylle Hausmanns  
Projektbüro Frankfurt